

**GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND „MITTLERES KOCHERTAL“**  
**BETREFF 3. ÄNDERUNG DER 7. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**  
**NACH § 4 ABS. 1 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 1 BAUGB**

**Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 10.08.2020 bis 18.09.2020**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- u. Baurechtsamt	18.09.2020	<p>In Ziffer 6 der Begründung sind Kriterien aufgeführt, die bei einer gesamtumfänglichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes angewendet werden sollen.</p> <p>Aus unserer Sicht halten wir weitere naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien für erforderlich. Hierzu zählen Naturdenkmale, Streuobstbestände nach § 33a NatSchG, gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) sowie die (auf örtlicher Ebene festgestellten) erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG, ferner die Landschaftspflegeflächen im Trockenhangprojekt oder in anderen Bereichen. Als Prüfkriterien sehen wir Vogelschutzgebiete sowie Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie (u.a. FFH-Mähwiesen).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die genannten naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien (Naturdenkmale, Streuobstbestände nach §33a NatSchG, gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftspflegeflächen im Trockenhangprojekt oder in anderen Bereichen werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Aufstellung des endgültigen Kriterienkatalogs für den gesamten Verwaltungsraum außerhalb dieses Verfahrens geprüft. Als Prüfkriterien werden zudem Vogelschutzgebiete sowie Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie (u.a. FFH-Mähwiesen) in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Flächen des Biotopverbunds werden lediglich als Prüfkriterium aufgenommen. Es gibt in der Abwägungsentscheidung keinen rechtlichen Vorrang der Biotopverbundplanung und keine zwingende Notwendigkeit, aufgrund dieser Planung Bauflächen auszuschließen. Dieses Vorgehen steht auch in Einklang mit den Erläuterungen in den vom Land herausgegebenen Unterlagen zum landesweiten Biotopverbund. So wird in dem dazugehörigen Arbeitsbericht verdeutlicht, dass eine Biotopverbundplanung „insbesondere auf lokaler Ebene die systematische Lokalisierung von Artenvorkommen und ihrer Lebensräume voraussetzt.“ Dies ist nicht zu-letzt deshalb notwendig, da die Flächen des landesweiten Biotopverbunds auf Basis bereits vorhandener Daten und ohne Erfassungen im Gelände zustande gekommen sind. Das Land hat weiter in seiner Arbeitshilfe sowie in dem Heft „NaturschutzInfo 2/2017 - Schwerpunkt Biotopverbund“ zum Ausdruck gebracht, dass der Biotopverbund der Abwägung unterliegt und dass eine Alternativenprüfung durchaus zu dem Ergebnis kommen kann, dass Flächen des Biotopverbunds Bauflächen werden können. Vertiefende Erfassungen vor Ort sowie ein umsetzungsfähiges Biotopverbundkonzept sind aber keine Voraussetzung für die Flächennutzungsplanung. Es genügt, dass der landesweite Biotopverbund im Sinne von § 22</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Inwieweit Vorranggebiete der Stufe 1 für Landwirtschaft oder andere Ziele der Raumordnung ebenfalls als Ausschlussgebiete gelten sollen, wäre vom Regionalverband darzustellen. Wir empfehlen, die vorgesehene Fläche auf diese Kriterien hin zu überprüfen.</p> <p>Die Artenschutzrechtliche Untersuchung ist gem. Ziffer 3.2.2 S. 18 Umweltbericht zwar noch nicht abgeschlossen, jedoch werden nach Ziffer 4.3.2 S. 32 des Umweltberichts keine Verbotstatbestände für Reptilien ausgelöst. Da uns das vollständige Gutachten zwischenzeitlich im Rahmen des Bebauungsplanes vorgelegt wurde, regen wir hier lediglich eine redaktionelle Ergänzung an. In Ziffer 4.1 der Begründung wird im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange auf die Ziffer 6.3 verwiesen. Diese finden sich jedoch in Ziffer 7.3. Die weiteren Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 24.03.2020 wurden berücksichtigt.</p>	<p>NatSchG gesetzeskonform „berücksichtigt“ worden ist. Die Notwendigkeit, den Biotopverbund umzusetzen soll damit in keiner Weise in Abrede gestellt werden. Es kann jedoch nicht in erster Linie durch die Flächennutzungsplanung geschehen, sondern bedarf einer vertiefenden örtlichen Willensbildung und Konzeption auf anderer Ebene.</p> <p>Die Flächen des Biotopverbundes werden daher als Prüfkriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Im Vorfeld geplanter Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind alle relevanten Belange zu erfassen. Die Belange sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu gewichten und in Bezug zu den sonstigen städtebaulichen Belangen zu setzen.</p> <p>Inwieweit Ziele der Raumordnung als Ausschlusskriterien in den Kriterienkatalog aufgenommen werden sollten, wird bei der Aufstellung des endgültigen Kriterienkatalogs für den gesamten Verwaltungsraum außerhalb dieses Verfahrens mit dem Regionalverband abgestimmt. Der Regionalverband hat dieses Vorgehen in seiner Stellungnahme angeregt.</p> <p>Die vorgesehene Fläche wurde bzgl. der genannten Kriterien geprüft. Es liegen keine Naturdenkmale, Streuobstbestände nach § 33a NatSchG und gesetzlich geschützten Biotope vor. Die Thematik des Biotopverbunds wurde in der Begründung sowie im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren ausführlich untersucht und begründet. Es werden zudem keine Vogelschutzgebiete sowie Lebensraumtypen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt. Das Plangebiet befindet sich lediglich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Zum Thema Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Flächen erfolgte ebenfalls eine Auseinandersetzung in den Planunterlagen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	23.09.2020	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Die Lage des Plangebiets in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 wird in Kap. 7.3 aufgegriffen. Die landwirtschaftlichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Belange werden dort in ausreichender Tiefe behandelt, diesen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	
			<p>Zu 6. Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Begründung): Die geplante Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für den Verwaltungsraum GVV Mittleres Kochertal wird ausdrücklich begrüßt. Auch die Berücksichtigung regionalplanerischer Belange wird begrüßt. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar dargelegt, unter welchen Gesichtspunkten die Auswahl der Vorranggebiete stattgefunden hat. Dies sollte kurz erläutert werden, da neben Grünzäsuren nach Plansatz 3.1.2 und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1, die als Ausschlusskriterien herangezogen werden, andere Gebietsfestlegungen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus sind die getroffenen Annahmen grundsätzlich korrekt. In Grünzäsuren sind Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zulässig. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind sie ebenfalls unzulässig, da Plansatz 3.1.2 (2) keine Ausnahmen für Photovoltaikfreiflächenanlagen vorsieht.</p> <p>Da der vorliegende Kriterienkatalog für zukünftige Verfahren nicht abschließend ist und der eigentliche Kriterienkatalog laut den Planunterlagen noch erarbeitet werden soll, sehen wir im Rahmen dieses Verfahrens nicht die Notwendigkeit, weitere Gebietsfestlegungen in den Planunterlagen zusätzlich darzustellen.</p> <p>Wir bitten jedoch einen Kriterienkatalog zur Beurteilung von Photovoltaikfreiflächenanlagen für den Verwaltungsraum GVV Mittleres Kochertal bzgl. raumordnerischer Belange mit uns frühzeitig abzustimmen, da Freiflächenphotovoltaik als nicht privilegierte Nutzung durch die Bauleitplanung vorzubereiten ist und letztere an die Regionalplanung anzupassen ist.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen und nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die bisher festgelegten Ausschlusskriterien bilden eine Vorauswahl, welche bei der konkreten Festlegung des Kriterienkatalogs berücksichtigt werden. Weitere Ausschlusskriterien werden im Rahmen der Aufstellung des Kriterienkatalogs mit dem Regionalverband abgestimmt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Kriterienkatalog wird bei dessen Erstellung mit dem Regionalverband abgestimmt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	02.09.2020	<p><b>Höhere Raumordnungsbehörde</b> Gegen die Planung bestehen weiterhin keine Bedenken. Die Begründung wurde auch entsprechend unseres Hinweises im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Ausführungen zu den Belangen der Landwirtschaft ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	02.09.2020	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 02.03.2020 (Az. 2511 // 20-01469) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		02.03.2020	<p><b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	Der Hinweis zur Geotechnik wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Grundwasser</b> Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Bergbau</b> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	02.09.2020	Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.08.2020	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 11.02.2020 (K-V-79-20-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		11.02.2020	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
7.	Netze BW GmbH	18.02.2020	<p>Im Geltungsbereich der 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans verläuft eine Mittelspannungsfreileitung (20 kV). Die ungefähre Lage der Leitung ist bereits im Vorentwurfplan eingezeichnet.</p> <p>Die Freileitung dient der überörtlichen Stromversorgung und soll nach derzeitigem Stand weiterhin Bestand haben. Der Schutzstreifen beträgt 7,50 m links und rechts der Leitungssachse, also insgesamt 15 m.</p> <p>Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden.</p> <p>Nur bei Einhaltung der zulässigen Abstände und nach Abstimmung mit der Netze BW GmbH kann eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung erfolgen. Jedoch muss jederzeit die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten gewährleistet sein.</p> <p>Wir bitten, uns im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (Bebauungsplanverfahren, Baugesuch) zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisezusage im Sinne des EEG dar.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	Die Hinweise zur bestehenden 20kV-Stromleitung werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren beachtet.
8.	Dt. Telekom Technik GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Vodafone GmbH	21.08.2020	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 05.03.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
		05.03.2020	<i>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
10.	IHK Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Handwerkskammer Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	12.08.2020	<p>Im betreffenden Plangebiet in Ernsbach befinden sich keine Anlagen bzw. Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Es werden durch die Flächennutzungsplanänderung keine Belange der NOW berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	LNV Baden-Württemberg Hohenlohekreis c/o Bund Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	12.08.2020	<p>Nach Rücksprache mit unseren ortsansässigen Delegierten sprechen grundsätzlich keine Belange gegen das geplante Vorhaben. Jedoch möchten wir folgendes zu bedenken geben. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Daraus ergibt sich ein besonderes geschütztes Interesse zur Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p> <p>Es herrscht seit langer Zeit extreme Flächenknappheit, welche sich durch Neuausweisungen von Baugebieten, Ausbau der BAB 6 sowie naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zugespitzt hat. Gleichzeitig unterliegt die Landwirtschaft zahlreichen neuen gesetzlichen Auflagen, welche ebenfalls zu einer reduzierten landwirtschaftlichen Nutzfläche führt.</p> <p>Daher kann der Flächenverbrauch für die Fortschreibung des FNP nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss in der Gesamtschau der flächenverbrauchenden Maßnahmen und Auflagen bewertet werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass jede Baumaßnahme unweigerlich zu naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen führt, welche unmittel- oder mittelbar wiederum auf die aktive Landwirtschaft zurückfallen.</p> <p>Wir bedauern den Entfall landwirtschaftlicher Nutzfläche, begrüßen andererseits auch den Energiewandel hin zu erneuerbaren Energien.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Begründung erfolgt eine ausführliche Auseinandersetzung bzgl. der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie mit der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Es werden keine zusätzlichen landwirtschaftlicher Flächen durch externe Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens innerhalb des Plangebiets.</p>
15.	Bauernobmann Herbert Lutz, Niedernhall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Hardthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Jagsthausen	07.08.2020	Die Gemeinde Jagsthausen hat zur 3. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Neuenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Niedernhall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
21.	Stadt Öhringen	17.08.2020	Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen hinsichtlich der Planung keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Weißbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Zweiflingen	12.08.2020	Die Gemeinde Zweiflingen bringt weder Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

**Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**